

Fachgremium „Liquidität“

Protokoll der 1. Sitzung am 28. Februar 2011 von 10:30 Uhr bis 15:30 Uhr im Hause der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main

Vorsitz:

Markus Herfort
Jörg Schäfer

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Deutsche Bundesbank

Teilnehmer:

Frau Anders	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Herr Dr. Andrae	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Borchardt	Deutsche Bundesbank
Herr Bourgart	Kreissparkasse Köln
Herr Dreher	Sparkasse Essen
Herr Giebel	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Herr Dr. Götz	Bankenverband
Herr Dr. Grob	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
Herr Hartmann	Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Herr Heise	Deutsche Bank
Herr Hornung	NRW.Bank
Herr Kronnagel	ACI Deutschland
Herr Kühn	Berenberg Bank
Herr Dr. Marburger	Verband deutscher Pfandbriefbanken
Herr Meyer	Hamburger Sparkasse
Herr Dr. Onderka	Deutsche Pfandbriefbank
Herr Pfander	WestLB
Herr Rehsmann	Deutsche Bundesbank
Frau Reinhard	Deutsche Bundesbank
Herr Schneider	HSH Nordbank
Herr Schukat	Berlin-Hannoversche Hypothekbank
Frau Steuber	WGZ Bank
Herr Dr. Terton	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
Herr Thomann	Areal Bank
Herr Voss	Commerzbank
Herr Dr. Winkler	Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands
Frau Zollmann	Deutsche Bundesbank

Die Sitzung folgte der nachstehenden Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Vorstellung der Teilnehmer
- TOP 3 Neue Liquiditätsstandards des Baseler Ausschusses
- TOP 4 Sachstand der Arbeiten auf EU Ebene
 - Umsetzung der Baseler Liquiditätsstandards – CRD IV
 - Einheitliches Liquiditätsmeldewesen („common reporting“)

TOP 1 Begrüßung

Herr Vollbracht begrüßt als Ko-Vorsitzender des Arbeitskreises „Bankenaufsicht“ die Teilnehmer und erläutert die Funktion des Fachgremiums im Rahmen des informellen, institutionalisierten Dialogs zwischen Aufsicht und Kreditwirtschaft als nachgeordnetes Fachgremium des Arbeitskreises. Ziel sei insbesondere die praxisbezogene Beratung der Aufsicht bei der Mitgestaltung und Implementierung internationaler Regulierungsvorgaben sowie bei Auslegungsfragen der laufenden Aufsicht.

TOP 2 Vorstellung der Teilnehmer

Da es sich um die 1. Sitzung des FG handelt, stellen sich die Anwesenden vor und erläutern kurz ihre Funktion und Aufgaben.

TOP 3 Neue Liquiditätsstandards des Baseler Ausschusses

Herr Schäfer erläutert als Mitglied der zuständigen Arbeitsgruppe des Baseler Ausschusses anhand einer Präsentation die im Dezember 2010 veröffentlichten Liquiditätsstandards und geht dabei insbesondere auf die Änderungen seit dem Konsultationspapier von 2009 sowie offene Punkte bzw. Auslegungsfragen ein. Dabei betont er, dass das Baseler Rahmenwerk, soweit explizite Regelungen getroffen werden, als final einzustufen sei und bereits beschlossene Sachverhalte nur im Lichte neuer Erkenntnisse aus den Analysen während der Übergangsphase wieder in die Diskussion eingebracht werden können.

Hervorgehoben wird die Änderung der Berechnungsformel für die Liquidity Coverage Ratio (LCR) infolge der Anrechenbarkeit von sog. Level 2-Aktiva, deren Begrenzung auf 40% des Gesamtbestandes an anrechenbaren liquiden Aktiva sowie der Begrenzung der Zahlungsmittelzuflüsse auf maximal 75% der Bruttozahlungsabflüsse.

Unter den Vertretern der Kreditwirtschaft ergeben sich Fragen zur Abgrenzung der liquiden Aktiva. Konkret wird eine von der Aufsicht vorgegebene Liste mit anrechenbaren Aktiva vorgeschlagen, um entsprechende Unsicherheiten zu beseitigen. Die Aufsichtsvertreter erachten eine solche verbindliche und abschließende Liste jedoch als nicht praktikabel.

Hinsichtlich der Level 2-Aktiva sei der Kriterienkatalog ohnehin noch nicht endgültig. Insbesondere die Quantifizierung des Markttiefenkriteriums für Level 2-Aktiva sei nach Zurückstellen des Geld/Brief-Kursspannenkriteriums aus dem Konsultationspapier noch offen. Von der Implementierung eines solchen oder ähnlichen Kriteriums während der Übergangsphase sei mit Blick auf die Absicht von Baseler Ausschuss und EU-Kommission, die Bedeutung externer Ratings als bankaufsichtliches Kriterium zurückzuführen, jedoch auszugehen.

Von Seiten der Kreditwirtschaft werden einige Anfragen bzw. Vorschläge zum Kreis der liquiden Aktiva in der LCR vorgetragen. Hierbei wird die Anrechenbarkeit von Schuldscheindarlehen der öffentlichen Hand von der Aufsicht aufgrund der fehlenden Marktfähigkeit verneint. Auf die Zweifel der Kreditwirtschaft an der stabilisierenden Wirkung dieser Ausrichtung an der Marktfähigkeit unter Stress erwidern die Aufsichtsvertreter, dass das Ziel der LCR die Aufrechterhaltung der Marktfunktionen unter Stressbedingungen und eben die Vermeidung einer Situation sei, in der Zentralbank oder andere öffentliche Stellen zur Refinanzierung herangezogen werden müssen. Zudem sei die Zentralbankfähigkeit der liquiden Aktiva in der LCR ohnehin gefordert und somit im Bedarfsfall vorhanden. Ferner wird, auch unter Verweis auf die Schuldenkrise in einigen Ländern, Kritik an der präferenziellen Behandlung von Staatsanleihen gegenüber privaten, bonitäts- und liquiditätsmäßig gleichwertigen Aktiva geäußert. Die Aufsicht verweist auf die Beobachtung während der Finanzkrise, dass im internationalen Vergleich letztlich doch qualitativ hochwertige Staatsanleihen am zuverlässigsten ihre Marktliquidität erhalten konnten. Eine angemessene Würdigung der Qualität von deutschen Pfandbriefen konnte mit der Aufnahme von Level 2-Aktiva in die Definition der liquiden Aktiva erreicht werden. Die von Bankenseite aufgeworfene Frage nach einer unterschiedlichen Einstufung von Staatsanleihen innerhalb der Eurozone entziehe sich der Zuständigkeit der deutschen Aufsicht.

Grundsätzlich stellen die Vorsitzenden fest, dass die Diskussion zum Kreis anrechenbarer liquider Aktiva, mit Ausnahme der Definition bestimmter Marktkriterien, auf Ebene des Baseler Ausschusses als abgeschlossen erachtet wird. Die Möglichkeit, entsprechende Vorschläge ggf. noch auf europäischer Ebene einzubringen zu können, wird dagegen nicht grundsätzlich verworfen.

Die pauschale Begrenzung der Zahlungsmittelzuflüsse auf 75% der Bruttoabflüsse stößt auf die Kritik einiger Bankenvertreter. So werde eine durchaus konservative, auf Vollfinanzierung ausgerichtete Strategie nicht gewürdigt, wodurch ein falscher Anreiz entstünde. Vertreter der Pfandbriefbanken bekräftigen diesen Einwand mit dem Hinweis auf die für ihr Geschäftsmodell unangemessene Mindesthöhe des Liquiditätspuffers. Bei dieser Gelegenheit wird ferner die Frage nach der Flexibilität des Liquiditätspuffers aufgeworfen. Die Vorsitzenden zeigen ein gewisses Verständnis für die Argumentation hinsichtlich potentieller Anreize für das Zahlungsstrommanagement. Gleichwohl würden derartige Effekte bei der Abwägung der Implikationen der neuen Regeln zugunsten des Zieles einer ausreichenden und verlässlichen Liquiditätsreserve in Kauf genommen. Die Beachtung individueller Geschäftsmodelle sei im Rahmen eines solchen, von der politischen Ebene eindeutig geforderten, Einheitsrahmenwerkes nur bedingt möglich. Der in der LCR berechnete Liquiditätspuffer sei dabei als strenge Mindestanforderung aufzufassen, die – zumindest unter normalen Geschäftsbedingungen –

stets erfüllt werden müsse; in der CRD IV werde dagegen eine unter Stressbedingungen flexible Vorgehensweise explizit geregelt.

Die Bankenvertreter äußern sich weiterhin skeptisch darüber, dass sich die aktuellen Besitzer von selbst emittierten Anleihen feststellen ließen, wie es infolge der Unterscheidung zwischen den Abflussannahmen für fällige Anleihen im Besitz von Privat- und Kapitalmarktkunden erforderlich werde. Auch die Anforderungen an die Einstufung von Privatkundeneinlagen als Termineinlagen mit einer 0%-Abruftrate wird als wenig praktikabel kritisiert. Die Aufsichtsvertreter gehen davon aus, dass, sofern keine anderweitige Information in Bezug auf die Identität des Kontrahenten vorliegt, eine Einstufung von Eigenemissionen nach Produktkategorie erfolgen könne. Die Kriterien für Termineinlagen von Privatkunden trügen den erheblichen Bedenken vieler Mitglieder im Baseler Ausschuss bezüglich der Stabilität solcher Einlagen ungeachtet der vertraglichen Bestimmungen Rechnung, die einen empirischen Nachweis der geringeren Volatilität diese Einlagen erforderlich machten.

Die Aufsichtsvertreter äußern ferner Verständnis für die Kritik der Banken an der Behandlung von operativen Einlagen, insbesondere der vollständigen Nichtanrechnung auf Seiten des Einlagengebers, zeigen sich hinsichtlich der Erfolgsaussichten einer Adressierung dieses Sachverhalts auf EU-Ebene aber eher skeptisch.

Die Behandlung von Projektfinanzierungen im Baseler Rahmenwerk, etwa als vertraglich fixierte künftige Zahlungsmittelabflüsse in den Tz. 98 und 99, kann von den Aufsichtsvertretern nicht abschließend behandelt werden. Es wird eine Adressierung als offene Auslegungsfrage im Rahmen des FAQ-Prozesses zur QIS zugesagt.

Hinsichtlich lokaler Liquiditätsüberschüsse in Tochtergesellschaften gehen die Aufsichtsvertreter auf Anfrage von einer Anrechenbarkeit auf die konsolidierte Gruppenebene aus, sofern Währungskongruenz und zuverlässige Übertragbarkeit der Mittel gewährleistet sei. Dies sollte im Rahmen nationaler Konsolidierungskreise weitgehend unproblematisch feststellbar sein. Bei grenzüberschreitender Konsolidierung sei davon jedoch nicht ohne Weiteres auszugehen, insbesondere wenn Jurisdiktionen bzw. Währungszone mit unzureichenden liquiden Aktiva und entsprechenden Sonderregeln involviert seien.

Vertreter der Pfandbriefbanken geben zu bedenken, dass ihre Institute mit Blick auf die Liquiditätsanforderungen des Pfandbriefgesetzes mit Doppelanforderungen konfrontiert würden. Die Vorsitzenden räumen die Möglichkeit einer Überschneidung mit der LCR ein und versichern, dass derartige Inkonsistenzen bei der Implementierung internationaler Vorgaben in den bestehenden nationalen Regulierungsrahmen nach Möglichkeit berücksichtigt würden.

Für den zweiten Mindeststandard, die Net Stable Funding Ratio (NSFR), weisen die Aufsichtsvertreter darauf hin, dass die Regelungen noch nicht die Reife und Finalität der LCR aufwiesen und mit stärkeren Ergänzungen bzw. Änderungen im Laufe der Übergangsphase zu rechnen sei.

In Bezug auf die Bestimmung der Kreditforderungen, die einen RSF-Faktor von 65% erhalten können, wird bestätigt, dass hierfür das Risikogewicht gemäß Kreditrisikostandardansatz von Basel II maßgeblich sei; eine Anwendung des IRB-Ansatzes sei per se nicht vorgesehen.

Darüber hinaus äußern Vertreter der Kreditwirtschaft Bedenken, dass die geplante Behandlung von unterjährig fälligen Positionen in vierteljährlichen Laufzeitbändern, insbesondere beim Pfandbriefgeschäft, zu logischen Problemen führen würde. Die Aufsichtsvertreter wollen diese Bedenken für die weiteren Verhandlungen berücksichtigen.

TOP 4 Sachstand der Arbeiten auf EU Ebene

Umsetzung der Baseler Liquiditätsstandards – CRD IV

Unter TOP 4 präsentieren die Vertreter der Aufsicht den aktuellen Arbeitsstand auf der europäischen Ebene. Fr. Reinhard beginnt mit einem Überblick und dem vorgesehenen Zeitplan der CRD IV. Sie verweist darauf, dass der Diskussionsstand weit fortgeschritten, aber noch nicht final sei, so dass durchaus noch Änderungen zu erwarten seien.

Zunächst geht die Vertreterin der Bundesbank auf die Pläne der Kommission ein, die Liquiditätsstandards in Form einer Rechtsverordnung bzw. in Form von Technischen Standards umzusetzen, wodurch die neuen Regelungen in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar rechtswirksam wären. Die Konsequenzen für die Umsetzung in die bestehenden nationalen Regelwerke wären signifikant: Um eine Kollision zwischen neuem EU-Recht und bestehendem nationalem Recht zu vermeiden, müssten alle nationalen Regelwerke um die Regelungen bereinigt werden, für welche es neu gefasste verbindliche EU-Regelungen geben wird.

Ein weiterer Diskussionspunkt betrifft die Behandlung der mit nationalen Ermessensspielräumen versehenen Abschnitte des Baseler Regelwerks in der EU. Die Vertreter der Aufsicht erklären, dass auf nationaler Ebene wenige Ermessensspielräume verbleiben, da voraussichtlich ein Großteil der Entscheidungen durch die EBA in Form von Technischen Standards europaweit einheitlich festgelegt würde. Die Definition der liquiden Aktiva sowie die Kalibrierung der In- und Outflow-Annahmen sollen allerdings im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens nochmals dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt werden.

Auf die Anfrage eines Bankenvertreters nach der Möglichkeit einer Befreiung von der LCR für grenzüberschreitend tätige Institute erläutern die Vertreter der Aufsicht die auf EU-Ebene geplante Waiver-Lösung. Danach ist auch die Gewährung eines grenzüberschreitenden Waivers grundsätzlich möglich, jedoch nur bei Erfüllung einer Reihe erweiterter Auflagen (z.B. Kontrolle der Mutter über das Liquiditätsmanagement der betreffenden Tochter) und Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden.

In der Folge stellen die Vertreter von Banken und Verbänden einige Rückfragen hinsichtlich der Ausgestaltung der LCR auf europäischer Ebene. Die Vertreter der Aufsicht informieren darüber, dass der Entscheidungsfindungsprozess zur Definition liquider Aktiva noch nicht abgeschlossen sei. Weiterhin erläutern sie, dass es auch in der EU-Regelung insofern eine

Emittentenbeschränkung für liquide Aktiva geben werde, dass Bankschuldverschreibungen grundsätzlich nicht als liquide Aktiva zugelassen seien. Von Seiten der Verbandsvertreter kommt die Anregung, auch staatlich garantierte Bankschuldverschreibungen als Level 1-fähige Aktiva anzuerkennen. Der Vertreter der Bundesbank antwortet, dass eine Umsetzung dieses Vorschlages zu folgendem Widerspruch führen könnte: Einerseits unterlägen die Förderbanken, auch wenn sie als PSEs behandelt würden, der Liquiditätsaufsicht, da sie entsprechende Liquiditätsrisiken tragen, während sie andererseits als Level 1-Emittenten per Definition als unbegrenzt liquide gälten

Bezüglich der NSFR erläutern die Vertreter der Aufsicht kurz den Detailgrad der ab 2012 beginnenden Komponenten-Meldepflicht. So umfasst die Meldepflicht nicht nur die aggregierten Kennzahlen für Zähler und Nenner, sondern eine detailliertere Aufstellung von Einzelwerten. Es wurde angekündigt, dass eine endgültige Entscheidung über die Einführung einer Refinanzierungskennzahl auf EU-Ebene bis zum 31.12.2016 fallen werde.

Ein letzter Diskussionspunkt betrifft die quantitativen Erhebungen zum Liquiditätsregelwerk, welche sowohl auf Baseler- als auch auf EU-Ebene für dieses Jahr geplant sind. Die Vertreter der Banken bitten darum, die Erhebungen so zu koordinieren, dass die gemeinsame Meldung für die Baseler- und EU-Erhebungen möglich sei. Die Vertreter der Aufsicht bestätigen, dass dies so vorgesehen sei. Die Bankenvertreter erkundigten sich, ob die QIS-Templates neben Englisch auch in den anderen EU-Amtssprachen veröffentlicht werden könnten. Nach Angaben der Vertreter der Aufsicht ist dies nicht vorgesehen. Auf die Frage nach der Fertigstellung der LCR-Meldetemplates, antworten die Vertreter der Aufsicht, dass die finalen Templates aller Wahrscheinlichkeit nach im 4. Quartal 2011 vorliegen werden. Ziel sei es, die Meldebögen noch vor Dezember zu veröffentlichen.

Einheitliches Liquiditätsmeldewesen („common reporting“)

Ein Vertreter der Aufsicht stellt kurz das Konzept des einheitlichen europäischen Liquiditätsmeldewesens vor. Neben einem LCR- und NSFR-Meldewesen soll ein EU-einheitliches Maturity Ladder-Reporting eingeführt werden, das gleichzeitig die Anforderungen der entsprechenden im Baseler Rahmenwerk empfohlenen Beobachtungskennziffer erfüllen soll. Dieses Meldewesen wird die Zahlungsmittelzu- und -abflüsse sowie die Counterbalancing Capacity für definierte Laufzeitbänder abbilden. Die zu meldenden Daten sollen im Wesentlichen an Hand ihrer vertraglich vereinbarten Fälligkeiten in die einzelnen Laufzeitbänder eingestellt werden. Verhaltensbasierte Annahmen über die Zahlungsmittelflüsse werden gesondert erhoben. Die Meldungen sollen neben Euro auch für bedeutende Währungen gesondert erstellt werden. Die Meldefrequenz soll je nach Liquiditätsrisiko des Institutes wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich sein. Das neue Meldewesen soll in 2011 vor seinem Inkrafttreten 2012 noch mit der Kreditwirtschaft abgestimmt werden.

Auf Rückfrage eines Teilnehmers erläutert ein Vertreter der Aufsicht das im 1. Quartal durchgeführte EBA Liquidity Risk Assessment. Er führte aus, dass diese Datenerhebung der

EBA dem Zweck diene, die Liquiditätssituation und die Liquiditätsrisiken der größten europäischen Banken abzuschätzen. Die EBA werde auf Basis der Meldedaten eigene Analysen durchführen und Szenarien berechnen. Die Ergebnisse werden in dem routinemäßig jährlich durchgeführten EBA Risk Assessment berücksichtigt. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist nicht geplant. Ein gesonderter Liquiditätsstresstest der EBA sei für 2011 voraussichtlich nicht zu erwarten.

Abschließend werden mögliche Termine für die nächste Sitzung des Fachgremiums diskutiert. Die Vertreter von Aufsicht und Industrie stimmen überein, dass dieser Termin nahe am Veröffentlichungsdatum der QIS-Templates, d.h. zwischen Ende April und Anfang Mai 2011 liegen sollte. Ein Sitzungsort soll später festgelegt werden.

Für das Protokoll:

gez. Borchardt

Die Vorsitzenden:

gez. Herfort
gez. Schäfer